



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

138

Erwerb eines Geschäftsanteils an der Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)	138
Vereinbarung zur "Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der zentralen Leitstelle" zwischen der Stadt Jena und der Stadt Weimar	139
Citymanagement Innenstadt - Verlängerung Förderung bis 2024	139
Konzept "Autofreier Tag 2021"	141
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs JenaKultur	141

Öffentliche Bekanntmachungen

142

Ausschusssitzungen	142
Bekämpfung der Geflügelpest	143

Öffentliche Ausschreibungen

144

Markierungsarbeiten im Stadtgebiet Jena / Rahmenvereinbarung „Jahresvertrag 2021/2022“	144
--	-----

Beschlüsse des Stadtrates

Erwerb eines Geschäftsanteils an der Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)

- beschl. am 24.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0791-BV

001 Der Stadtrat stimmt den Erwerb des Geschäftsanteils Nr. 14.120 an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) zum Nominalbetrag von 1 EUR zu. Der Kaufpreis des Geschäftsanteils beträgt 85,27 EUR.

Begründung:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Das OZG verpflichtet damit auch alle Kommunen bis zum 31. Dezember 2022 alle von der Kommune angebotenen Verwaltungsleistungen ebenfalls zusätzlich vollständig elektronisch abzubilden, inklusive einer Identifizierungs- und Bezahlmöglichkeit für Bürger und Unternehmen. Zudem werden sich aus dieser gesetzlichen Verpflichtung und deren Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Kommunalverwaltungen im übertragenen Wirkungskreis ergeben.

Darüber hinaus stellt auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) die Kommunen in Thüringen vor erhebliche Herausforderungen, die überwiegend nicht im Alleingang zu bewältigen sind.

Diese Aufgaben ganzheitlich zu betrachten und umzusetzen kann nur in Zusammenarbeit mit anderen starken kommunalen Partner sowie Institutionen bewältigt werden. Nur in Kooperationen lassen sich Synergien bei der Entwicklung von Prozessen, von Applikationen, von Schnittstellen zu Fachverfahren, der Entwicklung von Fachverfahren, bis hin zu deren Hosting erzielen, um den Herausforderungen und Vorgaben des OZG gerecht zu werden.

Am 27. Mai 2020 wurde die KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (im Nachfolgenden „KIV“) zum kommunalen IT-Dienstleister für Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise umgegründet. Gesellschafter der KIV sind der Freistaat Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Den Thüringer Kommunen ist es möglich, sich ebenfalls an der KIV durch den Erwerb von Geschäftsanteilen als Mitgesellschafter zu beteiligen.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikerunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Einbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Beratung und

Unterstützung bei Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Verwaltungen. Sie unterstützt insbesondere die Gesellschafter darin, ihre Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Onlinezugangsgesetz des Bundes sowie dem Thüringer E-Government-Gesetz zu erfüllen.

Hierbei soll die Gesellschaft ihre Leistungen für die Gesellschafter zukünftig inhousefähig anbieten können, so dass die Gesellschafter gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Lage sein sollen, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Aufgrund der Öffnung der Gesellschaft für die Kommunen sowie zur möglichen Erreichung der Inhouse-Fähigkeit wurde der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag der KIV GmbH umfassend geändert und liegt nun zur Unterzeichnung durch die Kommunen vor. Der Gesellschaftsvertrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Durch die Zahlung in Höhe von 85,27 Euro erwirbt die Stadt Jena einen Geschäftsanteil (1/25000) im Nominalwert von 1 Euro. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird hierdurch nicht geschmälert. Ein darüber hinaus gehender Erwerb von Geschäftsanteilen ist nicht möglich. Eine Nachschusspflicht und damit eine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe sind ausgeschlossen. Hinzu kommen einmalig Notarkosten für den Erwerb des Anteils in Höhe von ca. 200 Euro.

Darüber hinaus wurde, insbesondere zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters eine sog. Gesellschaftervereinbarung (**Anlage 3**) erstellt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Darin können nähere Einzelheiten geregelt werden, bspw. Stimmbindungen und Besetzungen von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Durch die darin vereinbarte Bildung von Gesellschaftergruppen wird insbesondere auch der Einfluss der Gemeinden im Aufsichtsrat gestaltet. So wird hier ein Einfluss ermöglicht, der über den geringen Umfang der Beteiligung sogar hinausreicht.

Mit Notariellen Kaufvertrag vom 03.11.2020, UR Nr. G 2180 (**Anlage 1**), erfolgte der Erwerb des Geschäftsanteils 14.120 vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. Der Erwerb des Geschäftsanteils steht unter der aufschiebenden Bedingung des bestandungslosen Abschluss des Genehmigungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Mit Schreiben vom 18.01.2021 beantragte die Stadt Jena bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, die rechtsaufsichtliche Genehmigung i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO.

Bei der Prüfung stellte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2021 fest, dass dem Antrag zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung zum Erwerb von Geschäftsanteilen, ein Stadtratsbeschluss gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 11 ThürKO beizufügen ist.

Mit der Zustimmung des Stadtrates zur vorliegenden Beschlussvorlage kann die rechtsaufsichtliche Genehmigung herbeigeführt werden und der Kaufvertrag seine Wirksamkeit entfallen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Vereinbarung zur "Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der zentralen Leitstelle" zwischen der Stadt Jena und der Stadt Weimar

- beschl. am 24.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0786-BV

001 Die anhängige Vereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Jena und der Stadt Weimar wird durch den Oberbürgermeister mit der Stadt Weimar abgeschlossen.

Begründung:

Seit dem 08.05.1996 besteht eine Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Weimar und der Stadt Jena.

Am 07.07.2020 wurde zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten und Rettungsdienstzweckverbänden sowie dem Freistaat Thüringen eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen in Thüringen abgeschlossen. Auf der Basis eines Landesgutachtens ist dabei u.a. vorgesehen, dass die Aufgaben der Zentralen Leitstelle für die Stadt Weimar künftig durch die Leitstelle Erfurt wahrgenommen werden. Auf dieser Grundlage kündigte die Stadt Weimar die o.g. Zweckvereinbarung fristgemäß zum 31.12.2020 mit der Bitte, die Aufgaben bis zum tatsächlichen Übergang nach Erfurt am 01.04.2021 fortzuführen. Dazu wurde eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen, welche am 31.03.2021 endet.

Dieser vorgesehene Termin für die Übernahme der Aufgaben kann seitens der Stadt Erfurt nicht gehalten werden. Mit Schreiben vom 05.02.2021 kündigte die Stadt Erfurt an, dass die Übernahme wahrscheinlich frühestens im 3. Quartal 2022 erfolgen kann.

Zur Sicherstellung der permanenten Erreichbarkeit des Notrufs 112 besteht hierdurch für die Stadt Weimar die Notwendigkeit, die beschriebenen Aufgaben bis zum tatsächlichen Übergangstermin nach Erfurt weiterhin an die Stadt Jena zu übertragen.

Die vorliegende Vereinbarung schreibt das durch die Übergangsvereinbarung geschaffene Vertragsverhältnis bis zum 31.12.2021 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Erarbeitung einer Zweckvereinbarung vorgesehen, welche die weitere Entwicklung berücksichtigt.

Für die Stadt Jena entsteht durch diese Situation ein Mehraufwand, welcher für das Jahr 2021 durch erhöhten Personaleinsatz in Form von Mehrarbeitszeit abgedeckt werden kann. Dem gegenüber stehen außerplanmäßige Einnahmen in Höhe von ca. 380.000 €. Diese ergeben sich aus kalkulierten 12.600 Einsätzen à 30,00 €, welche

durch die Leitstelle Jena im 2. bis 4. Quartal 2021 für die Stadt Weimar disponiert werden. Für das Folgejahr müssen in einer neuen Zweckvereinbarung sowohl die Vertragskonditionen wie auch der Personalaufwand neu definiert werden.

Durch den Oberbürgermeister der Stadt Weimar wurde die Vereinbarung am 25.02.2021 unterzeichnet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Citymanagement Innenstadt - Verlängerung Förderung bis 2024

- beschl. am 24.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0782-BV

001 Die Stadt Jena unterstützt den Verein Initiative Innenstadt Jena bei der Finanzierung des Citymanagements bis 2024 im Rahmen eines Verfügungsfonds mit einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 50.000 Euro.

Begründung:

Im Jahr 2017 wurde der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ u.a. mit den Zielen: Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, Verbesserung der Angebotsvielfalt und Ausbau der Kommunikation gegründet. Ein durch den Verein angestellter Citymanager bündelt seit 01.07.2018 die Interessen der Vereinsmitglieder und dient als Ansprechpartner für die Stadt Jena sowie für alle anderen Akteure.

Die Stadt Jena trat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.01.2018 dem Verein „Initiative Innenstadt Jena“ bei. Die Stadt Jena unterstützt die Finanzierung des Citymanagements durch ihren Mitgliedsbeitrag sowie durch den städtischen Eigenanteil am Verfügungsfonds. Der Verfügungsfonds wird im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Modellvorhaben der Stadterneuerung“ mit Finanzhilfen aus der Städtebauförderung gefördert. Die Finanzierung der Kosten erfolgt zu 50 % durch den Verein (Mitgliedsbeiträge) und zu 50 % als Förderung durch Stadt, Land und Bund (je ein Drittel).

In der Jenaer Innenstadt ist das Citymanagement mittlerweile als Schnittstelle etabliert und lokal sowie überregional vernetzt. Seit 2018 konnte eine Vielzahl an neuen Vereinsmitgliedern (Stand Februar 2021: 91 Mitglieder) hinzugewonnen werden. Der angestellte Citymanager organisiert und strukturiert die wachsende Mitgliederschaft innerhalb des Vereins u.a. durch die Bildung von Arbeitsgruppen (AG Mobilität, AG Marketing und Digitales etc.). Er bündelt die Themenvielfalt der heterogenen Mitglieder und kommuniziert die Interessen in verschiedenen Organisationen, bei Veranstaltungen (z. B. Werkstattverfahren Eichplatz, Zwischennutzungsagentur, IHK, Wirtschaftsförderung und weiteren Akteuren der Stadt) und innerhalb verschiedener sozialer Netzwerke. Durch neue Impulse vom Citymanagement konnten bereits eine Vielzahl an Ideen und Aktionen umgesetzt werden:

- Imagekampagne 100 % Jena – UnternehmerInnen zeigen Gesicht,
- Erweiterung Trödelmarkt zur Belebung der Innenstadt,
- Entwicklung einer identitätsstiftenden Weihnachtsbeleuchtung für Jena – Umsetzung in der Saalstraße durch jenawohnen,
- Anschaffung eines Lastenrades für alle Vereinsmitglieder für Lieferungen in der Innenstadt als Beitrag zum Klimaschutz,
- Beteiligung an der bundesweiten Aktion der IHK „Heimat-shoppen“.

Auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat sich die Funktion des Citymanagers bewährt. Aufbauend auf dem vorhandenen Netzwerk wurden z. B.:

- 50 Näherinnen kurzfristig für eine lokale Herstellung von 9.000 Alltagsmasken aktiviert,
- Informationen für alle Unternehmer gebündelt und zielgerichtet weitergeleitet,
- eine virtuelle Karte mit Liefer- und Abholmöglichkeiten erstellt.

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der verhängten Shutdowns zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind auch heute noch nicht absehbar – so dass auch hier zukünftig ein Ansprechpartner und Impulsgeber notwendig sein wird.

Die Auswirkungen der Eindämmungsmaßnahmen stellen die Vereinsmitglieder vor neuen Herausforderungen. Der Verein hat bereits 2020 einen Antrag auf Verlängerung der Förderung gestellt, weil die ursprünglich für 2021 angestrebte 100 %-Finanzierung des Citymanagements nicht erreicht werden kann. Hierfür müssten weitere Mitglieder gewonnen werden. Im Moment ist es Ziel, die Mitgliedsbeiträge weiterhin stabil zu halten.

Zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen müssen neue Strategien für die Innenstadt entwickelt werden. Die Stadt Jena beabsichtigt daher, die Anschubfinanzierung für das Citymanagement Innenstadt für weitere drei Jahre bis Juni 2024 zu verlängern. Im Rahmen des Verfügungsfonds wird hierfür ein städtischer Eigenanteil i. H. v. 50.000 € (jährlich 16.667 €) notwendig – siehe Übersicht.

Leistungen / Aufgaben Citymanagement	Ausgaben / Kosten 2018-2021			Ausgaben / Kosten 2021-2024		
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Citymanager/-in (Personalkosten)	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €
Veranstaltungen, Festivitäten und Ausstellungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Jenaer Innenstadt	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
	300.000 €			300.000 €		

Finanzierungsteile		Finanzierung			Finanzierung		
		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Mittel des Verein "Initiative Innenstadt Jena" e.V.	50%	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Mittel aus Verfügungsfond "Citymanagement"	50%	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
		100.000 €					
		300.000 €			300.000 €		

Gesamtkosten des Vorhaben	300.000 €	Gesamtkosten des Vorhaben	300.000 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	150.000 €	Zuwendungsfähige Ausgaben	150.000 €

davon Eigenanteil der Stadt Jena im Zeitraum 07/2018-06/2021	50.000 €	Eigenanteil der Stadt Jena im Zeitraum 07/2021-06/2024	50.000 €
---	----------	---	-----------------

Bis Ende 2020 wurden 256.693 € zuwendungsfähige Ausgaben durch den Verein abgerechnet – von den bewilligten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 300.000 € verbleiben noch 43.307 € bis Juni 2021.

Ausgehend von der bisherigen Abrechnungen wird für die Verlängerung ebenfalls von 300.000 € Gesamtkosten für den Zeitraum 07/2021 bis 06/2024 ausgegangen. Laut Zuwendungsbescheid war die Finanzierung des Citymanagements im Rahmen der Städtebauförderung als Anschubfinanzierung angedacht. Auf Grund der besonderen Situation durch Corona stimmt das Landesverwaltungsamt einer Verlängerung der Finanzierung bis 2024 zu. Ein Änderungsantrag wird im März 2021 eingereicht.

Die Ansätze sind im Haushalt unter dem Vorbehalt, dass dieser beschlossen wird, eingestellt.

Des Weiteren hat der Verein Initiative Innenstadt Jena wie in den Vorjahren einen Zuwendungsantrag auf institutionelle Förderung über den Bereich OB eingereicht. Über diesen Antrag wird nach Beschlussfassung des Haushalts 2021/22 im Hauptausschuss beraten und entschieden.

Konzept "Autofreier Tag 2021"

- beschl. am 24.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0738-BV

001 Der „Autofreie Tag 2021“ findet an einem Sonntag im Juni oder September 2021 in der Innenstadt statt.

002 Angestrebt wird ein dezentrales von bürgerschaftlichem Engagement getragenes Konzept, für welches schwerpunktmäßig der Straßenraum des Leutragrabens (ohne Kreuzungen Teichgraben und Bachstraße), Teile der Kollegiengasse und der Eichplatz genutzt werden sollen.

003 Aktivitäten der Stadt und der mit der Stadt verbundenen Einrichtungen mit Bezug zum Thema nachhaltige Mobilität sollen auf diesen Tag gelenkt werden.

004 Für die Aktion werden aus dem städtischen Haushalt 4.000 € zur Verfügung gestellt. Zuzüglich muss die Finanzierung von mind. 4.400 € für die kostenfreie Nutzung des Nahverkehrs geklärt werden.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.09.20 beschlossen, 2021 einen autofreien Tag in Jena durchzuführen. Ein naheliegender Veranstaltungszeitraum wäre die Europäische Woche der Mobilität vom 16.- 22.09. In dieser Zeit findet auch das Altstadtfest und ein verkaufsoffener Sonntag (voraussichtlich am 12.09.) statt. Ob dies von Vorteil oder eher von Nachteil ist, wird derzeit noch diskutiert.

Ebenso wäre es denkbar, den Sonntag „Mobil ohne Auto“ am 20.06.2021 für die Veranstaltung zu nutzen. Dies würde möglicherweise gegen eine gemeinsame Veranstaltung mit dem „Tag der Elektromobilität“ sprechen, da dort insbesondere auch elektrisch betriebene PKW präsentiert werden. Auch ist für Juni noch etwas weniger absehbar, wie sich die Situation Pandemie-bedingt darstellt.

Um den gemäß 002 vorgeschlagenen Stadtraum mit Aktionen auszufüllen, sollen alle Aktivitäten der Stadt und der verbundenen Einrichtungen zum Thema nachhaltige Mobilität auf den ausgewählten Sonntag gelenkt werden, eine zeitnahe Abstimmung dazu erfolgt mit dem Jenaer Nahverkehr und der Wirtschaftsförderung (Initiative Innenstadt). Ziel ist es außerdem, bürgerschaftlichem Engagement an diesem Tag dezentral Stadträume für eigene Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird eine inhaltliche Abstimmung mit den interessierten Vereinen und Beiräten erfolgen.

Ein auf den Tag bezogenes zentrales Engagement der Stadt (z.B. mit Bühne, Moderation usw.) wird nicht geplant. Dadurch können erhebliche Kosten eingespart

werden. Die grundlegende Finanzierung und Bewerbung des Aktionstages soll mit einem Budget von ca. 4.000 Euro auskommen.

Hinzu kommen die Kosten für eine freie Nutzung des Nahverkehrs in Jena in Höhe von mind. 4.400 Euro an diesem Tag. Hierzu erfolgt derzeit eine Abstimmung mit dem JNV und der VMT. Zudem müssen entsprechende Beschlüsse im Verbundbeirat (VMT) gefasst werden.

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs JenaKultur

- beschl. am 25.03.2021, Beschl.-Nr. 21/0749-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes JenaKultur wird bestätigt.

002 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird auf 3.000 T€ festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

003 Zusätzlich zu dem im Erfolgsplan ausgewiesenem Verlust (=Zuschuss laufende Kosten) erhält JenaKultur einen Investitionszuschuss in Höhe von T€ 536 zur Einrichtung und technischen Ausrüstung des neuen Kongresszentrums im Volkshaus.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Für den Planungszeitraum 2021 wurde von einem Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27. Oktober 2004 (04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27. April 2005 (05/04/S1/0204) festgelegt ist. Eine Zuschussvereinbarung für das Wirtschaftsjahr 2021 und folgende existiert nicht.

Als Datengrundlage für den Wirtschaftsplan 2021 wurden die Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung bis September 2020 und die Planungsdaten des Wirtschaftsplanes 2020 herangezogen sowie Einsparungen in allen Bereichen vorgenommen. Des Weiteren wurden von allen Kostenstellenverantwortlichen des Eigenbetriebes die Plandaten für 2021 einzeln erfasst und im Budgetgespräch diskutiert. Die Plandaten wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt.

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2021 weist einen Zuschussbedarf in Höhe von T€ 18.860 aus.

Die Zuschussvereinbarung für die Jahre 2016 - 2020 sah einen Zuschussbedarf von T€ 17.200/Jahr vor. Durch das Aufbrauchen von Rücklagen des Eigenbetriebes wurde ein Finanzierungsbedarf seitens der Stadt Jena in Höhe von T€ 16.700/Jahr beschlossen, wobei für die Jahre 2019 und 2020 bereits ein geplanter Verlust in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen wurde. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2020 belief sich somit planmäßig auf T€ 19.548 (Zuschuss T€ 16.700 + Mietzuschuss Volkshaus T€ 600 + Verlust T€ 2.248). Der

Zuschussbedarf für das Wirtschaftsjahr 2021 sinkt um T€ 688.

Wesentliche Veränderungen in der Planung sind durch Corona bedingten T€ 2.479 geringere Einnahmen bei T€ 1.868 gesunkene Produktionskosten sowie T€ 841 sonstige Aufwendungen wie Fremdleistungen, Werbekosten und Sponsoring.

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Volkshaus werden im Laufe des Wirtschaftsjahres 2021 abgeschlossen. Um mit der Durchführung von Veranstaltungen beginnen zu können sind die Anschaffungen von Möbel und Technik notwendig. Bereits Anfang diesen Jahres muss mit den Ausschreibungen begonnen werden um spätestens im 1. Quartal 2022 mit den Vermietungen starten zu können.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 06.05.2021, 17:00 Uhr, findet die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p>	
<p><i>geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. VBB-J 41 "SteinwegTower" – Änderung der Planungsziele und Fortführung des Planverfahrens als VBB-J 41 "Quartier 22", Vorlage: 21/0824-BV 3. Einleitungsbeschluss B-Mr 10 "Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda" und Einleitung einer Teiländerung des Flächennutzungsplans, Vorlage: 21/0861-BV 4. Einleitungsbeschluss B-Wj 19 "Wohnbebauung Am Loh", Vorlage: 21/0857-BV 5. Gründung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft mit der Gemeinde Großschwabhausen, Vorlage: 21/0829-BV 6. Kurzbericht zur Umsetzung des Leitbildes Energie und Klimaschutz und des Energiekonzeptes der Stadt Jena - Monitoring 2020 -, Vorlage: 21/0862-BE 7. Neu: Jena digital für alle – WLAN-Zugang ausweiten, Vorlage: 21/0845-BV 8. Neu: Nachhaltigkeit To Go - Kommunale Unterstützung für die Einführung eines Pfandsystems beim Außer-Haus-Verkauf, Vorlage: 21/0846-BV 9. Neu: Begrenzung des Verkaufs von kommunalen Boden, Vorlage: 21/0847-BV 10. Neu: Bürgerbeteiligung transparent: Bessere Information zur Einreichung von Petitionen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen, Vorlage: 21/0848-BV 11. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 12. Sonstiges 	

Bei Nichtabarbeitung der Tagesordnung findet die **Fortsetzung** der 45. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am **Dienstag, dem 11.05.2021, 17:00 Uhr** als Onlinesitzung per Videokonferenz statt. Aufgrund der vom Oberbürgermeister festgestellten Notlage wird die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit gemäß § 36a Abs. 1 ThürKO am 06.05.2021 und am 11.05.2021 um 17:00 Uhr als Videokonferenz durchgeführt. Die Öffentlichkeit dieser Sitzung wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 3 ThürKO durch die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in den Raum Badehalle (Volkshaus, Knebelstraße 10, 07743 Jena) hergestellt. Aufgrund der geltenden Bestimmungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat lediglich eine begrenzte Anzahl an Personen Zutritt zu diesem Raum. Daher wird um eine Anmeldung bis zum 04.05.2021 unter Angabe der persönlichen Daten im Büro Gremienarbeit des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, 07743 Jena, bei Frau Tavangarian, Tel. 03641-495136 oder Email: janine.tavangarian@jena.de gebeten. Während des Aufenthaltes in dem o.g. Raum besteht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken oder einer FFP2 Maske (ohne Ausatemventil).

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **11.05.2021, 17:00 Uhr**, findet im Saal des Volkshauses, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 20.04.2021
3. Reporting des Dezernates 4 zum 31.12.2020 (Quartalsbericht 4/2020)
4. Diskussion über den „Aufruf der Selbsthilfe“
5. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Bekämpfung der Geflügelpest

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13
Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6
Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Es ergeht durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) für alle Tierhalter mit Beständen von Geflügel und gehaltenen Vögeln des Saale-Holzland-Kreises sowie dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des ZVL (GZ: TG/523-02-16-V-52/21) vom **24.03.2021** bezüglich der Aufstallungsanordnung für gehaltene Vögel i. S. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) wird **vollumfänglich zum 03.05.2021 widerrufen**. Die Aufstallungspflicht entfällt somit für alle Haltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung wird zum 03.05.2021 wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 etwa 1.200 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 245 Ausbrüche bei Geflügel, davon sechs bei gehaltenen Vögeln, festgestellt worden. Außerdem meldeten 20 europäische Länder neue Ausbrüche bzw. Wildvogelfälle von HPAIV des Subtyps H5. In Deutschland war in den letzten Tagen tendenziell ein **Rückgang** in der Zahl der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird als mäßig eingestuft. Es ist von einem mäßigen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen innerhalb Deutschlands auszugehen. Große Vorsicht ist allerdings beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt. Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin überprüft und optimiert werden. Da auch das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena zum Erliegen gekommen ist und keine weiteren bestätigten Fälle der aviären Influenza zu verzeichnen waren sowie die Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Geflügelpest-Verordnung abgeschlossen sind, wird die Allgemeinverfügung (GZ: TG/523-02-16-V-

52/21) zum **03.05.2021** aufgehoben.

Eine Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht erscheint angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-)Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstallungsanordnung für Geflügel nicht mehr geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchelage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, um bei eventuell erneutem positiven Nachweis des aviären Influenzavirus eine Aufstallung anzuordnen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die E-Mailadresse info@zvl-thueringen.de einzulegen.

Hinweis

Die **Meldepflicht** für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

Da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass trotz mehrerer Hinweise in den einzelnen Allgemeinverfügungen (Aufstallungsanordnungen, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, Aufhebung der Aufstallung) immer noch Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln ihrer **Meldepflicht** nicht nachgekommen sind, werden vom ZVL J-SH nach amtlicher Kenntnisnahme dieser Pflichtverletzung entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren mit empfindlichen Geldbußen eingeleitet. Mit dieser Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Sorgfaltspflicht der **ordnungsgemäß** registrierten Geflügelhalter Rechnung getragen werden kann.

Der ZVL J-SH behält sich vor, bei **freiwilliger Selbstanzeige** eines nicht registrierten Geflügelhalters, von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abzusehen.

gez. Tschada
Amtstierarzt

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: 684-2021 auf der Vergabepattform www.evergabe-online.de unter folgendem Link:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=389775>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

**Markierungsarbeiten im Stadtgebiet Jena /
Rahmenvereinbarung „Jahresvertrag
2021/2022“**

Angebotsfrist: 27.05.2021, 10:00 Uhr